



Zusammenfallen von Kurzarbeitergeld mit Insolvenzen und Insolvenzgeld erläutert

Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld

Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeldbezug schließen sich nicht aus.

Ein Insolvenzantrag führt nicht zu einer automatischen Beendigung der Kurzarbeit und Rückkehr zur Vollarbeit. Auch während des Insolvenzgeldzeitraums kann grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestehen, wenn die Voraussetzungen hierfür weiterhin vorliegen.

Bei Stellung eines Insolvenzantrags während genehmigter Kurzarbeit wird von der Arbeitsagentur erneut geprüft, ob die Voraussetzungen der Kurzarbeit weiterhin erfüllt sind.



Hierbei müssen begründete Erwartungen für eine Betriebsfortführung und die Rückkehr zu Vollarbeit bestehen. Es ist nämlich stets Voraussetzung, dass das Kurzarbeitergeld nur bei einem vorübergehenden Arbeitsausfall gewährt wird. Sobald keine Aussicht mehr auf Erhaltung der Arbeitsplätze besteht, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung der »vorübergehenden« Beschäftigungslosigkeit nicht mehr besteht. Jedoch ist zu beachten, dass das Insolvenzgeld aus dem Nettoarbeitsentgelt gezahlt wird, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird. Daher kann wegen des gekürzten Nettoarbeitsentgelts sich die Kurzarbeit nachteilig auf die Höhe des Insolvenzgeldes auswirken, wenn sich die beiden Zeiträume von Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld überschneiden.

In der fachlichen Weisung der BA vom 28.04.2020 steht u.a.:

Ohne explizite Regelung in der Vereinbarung von Kurzarbeit führt ein Insolvenzantrag nicht dazu, dass der Betrieb automatisch zu Vollarbeit zurückkehrt. Ein Anspruch auf Insolvenzgeld besteht bei Kurzarbeit im Insolvenzgeldzeitraum nur in Höhe des verbleibenden Ist-Entgelts. Ein Arbeitsausfall von 100 % führt nicht zu einer Verschiebung – auch nicht von Teilen – des Insolvenzgeldzeitraumes.

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146453.pdf>



HINWEIS: Wird eine Betriebsvereinbarung über die Kurzarbeit im Insolvenzgeldzeitraum außerordentlich ohne Nachwirkung gekündigt und wird damit die Kurzarbeit beendet, besteht ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Insolvenzgeld in Höhe des ungekürzten Arbeitsentgelts, d. h. ohne Berücksichtigung der beendeten Kurzarbeit.

Formulierungsvorschlag in der BV-Kurzarbeit

Über die Stellung eines Insolvenzantrags wird der Betriebsrat sofort informiert. Diese Betriebsvereinbarung kann bei einer Stellung eines Insolvenzantrags außerordentlich ohne Nachwirkung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, mit der Folge, dass der Betrieb automatisch zur Vollarbeit zurückkehrt.